Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Aufgrund des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022, wird für das nachfolgend bezeichnete Gewässer bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung das in den Arbeitskarten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - obere Wasserbehörde - dargestellte Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert:

• Saulheimer Bach/Mühlbach:

Arbeitskarten (Übersichtskarte und Kartenblätter 1 - 9) für den Bereich der Ortslage Wörrstadt an einem verrohrten Graben unterhalb der Stelzerstraße bis zur Mündung in die Selz an der Grenze der Flurstücke 309/1 und 308/1 in der Flur 16 der Gemarkung Nieder-Olm.

In den durch die Arbeitskarten dargestellten Gebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete der §§ 78 ff. WHG.

Die Arbeitskarten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zur Einsichtnahme für jedermann bereitgestellt, können aber auch auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter

www.sgdsued.rlp.de/Themen/Wasserwirtschaft/Ueberschwemmungsgebiete/Vorläufige Sicherung

eingesehen werden.

Die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebiets am Gewässer III. Ordnung Saulheimer Bach (Mühlbach) für das Gebiet der Landkreise

Alzey-Worms und Mainz-Bingen vom 30.03.2012, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 25 vom 16.07.2012, wird hiermit aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.10.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer